



Ingenieurkammer Niedersachsen

Offizielles Mitteilungsorgan der Ingenieurkammer Niedersachsen · Körperschaft des öffentlichen Rechts

■ AKTUELL

Corona-Krise: aktuelle Informationen und Hilfestellungen



© vegefox.com/Adobe Stock

(Be) Die vergangenen Wochen waren bewegend für uns alle. Eine herausfordernde Zeit, politisch, beruflich und persönlich. Dieses wird sicher noch anhalten. Krisenmanagement definiert unseren Alltag und die Corona-Krise diktiert uns derzeit, wie wir leben und arbeiten, eine Nachricht jagt die andere, die Folgen sind für uns alle spürbar.

So war der Beratungsbedarf unserer Mitglieder in den vergangenen Wochen ausgesprochen hoch und darauf haben wir schnellstens reagiert: Wir haben für Sie die Sonderseite **Aktuelles zur Corona-Krise** auf unserer Website eingestellt.

Die Informationen haben sich vor allem in der Anfangsphase sehr überschlagen, neue Hinweise und Nachrichten erreichten uns täglich. Diese Informationsflut haben wir von der ersten Stunde an gebündelt, nach Schlagworten sortiert und ständig aktualisiert, um Ihnen – unseren Mitgliedern und u. U. auch deren

Auftraggebern – so schnell wie möglich Hinweise für die Praxis zu geben. Dieses Angebot haben viele von Ihnen bereits genutzt, die Besucherzahlen unserer Website sind in den vergangenen Wochen deutlich gestiegen.

Ihre vielfältigen Fragen zu organisatorischen Themen und betrieblichen Schutzmaßnahmen, zu bau-, architekten- und vertragsrechtlichen Auswirkungen, aber auch zu arbeitsrechtlichen Folgen sowie zu finanziellen Hilfsangeboten haben wir thematisch aufgegriffen und übersichtlich zusammengestellt. Sie finden dort wie auch in dieser Ausgabe der Ingenieur Nachrichten Informationen zu diesen Schwerpunkten:

- Steuern | Sozialversicherungsbeiträge
- Soforthilfe für kleine Unternehmen, Selbständige und Freiberufler
- Ingenieure als Arbeitgeber | Arbeitnehmer – arbeitsrechtliche Fragen
- Allgemeinverfügung und Hinweise zum Gesundheitsschutz
- Beratungsmöglichkeiten | Hotlines
- Ingenieurverträge | Verzögerungen im Bauablauf | Auswirkungen auf Planerverträge | Haftung
- Vergabe öffentlicher Aufträge
- Besondere Hinweise zur Vergabe öffentlicher Aufträge in Niedersachsen
- Hinweise zur Durchführung von Ortsterminen | Sachverständige

Was Ingenieurbüros zur Corona-Krise wissen müssen

Ausführliche Sonderseite mit allen wichtigen Informationen zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie für Ingenieurbüros auf unserer Website unter **www.ingenieurkammer.de/aktuelles-corona-krise**

INHALT

- Corona und Folgen Informationsportal
- Veranstaltungen
- Recht | Auswirkungen der Corona-Krise
Ingenieurverträge
Sachverständige: Durchführung von Ortsterminen
- Aktuelles zu Steuern
- Amtliche Bekanntmachung: Löschungen Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser
- HDI: Hinweise zu Beitragszahlungen
- Holzbaupreis Niedersachsen 2020 ausgelobt
- Neue Mitglieder
- Seminare Mai und Juni



Darüber hinaus bieten wir Ihnen diverse Hilfestellungen und insbesondere zu unternehmerischen Fragestellungen zusätzlich die Beratungsleistung *Krisengespräch | Corona und Folgen* an.

Neben vielen Einschränkungen zeigt uns die Corona-Pandemie aber auch: gesellschaftlicher Zusammenhalt funktioniert. Und: Die Digitalisierung nimmt Fahrt auf. Homeoffice, Videokonferenzen und Webinare bestimmen derzeit unser Arbeitsleben. Auch wir haben unsere ersten Webinare in das Fortbildungsprogramm aufgenommen und Sie haben das Angebot gut angenommen.

Wir wünschen Ihnen alles Gute und freuen uns auf ein gesundes Wiedersehen mit Ihnen.

Ihre **Ingenieur**kammer Niedersachsen

■ VERANSTALTUNGEN

Terminausfälle

Liebe Mitglieder, normalerweise würden wir Sie auch an dieser Stelle nochmals zu unserem Energietag einladen wollen. Doch leider sind die Zeiten nicht normal und so konnten und werden wir folgende unserer Veranstaltungen nicht durchführen können:

- Preisverleihung Schülerwettbewerb Junior.ING am 14. Mai 2020
- Energietag am 8. Juni 2020
- Sachverständigentag am 17. September 2020

Unsere Planungen sehen derzeit vor, die Inhalte thematisch in einem anderen Veranstaltungskontext aufzugreifen, voraussichtlich im Herbst.

Wir informieren Sie hier weiter.

Sie haben Fragen? Ihre Ansprechpartnerin: Bettina Berthier
Tel. 0511 39789-23, E-Mail bettina.berthier@ingenieurkammer.de

■ VERGABERECHT

Vergabe öffentlicher Aufträge – Wertgrenzenverordnung geändert



© pixelkorn/Adobe Stock

(KS) Nachdem das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Hinblick auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie teilweise per Erlass Erleichterungen für den Bereich der Vergabe zugelassen hat („Voraussetzungen für die Dringlichkeitsvergabe“ – Rundschreiben vom 19. März 2020), hat auch Niedersachsen reagiert.

Gerade um weitergehende negative wirtschaftliche Auswirkungen durch Verzögerungen bei Vergaben abzumildern, hat das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung die Wertgrenzenverordnung (Verordnung über Auftragswertgrenzen und Verfahrenserleichterungen zum Nds. Tariftreue- und Vergabegesetz – NWertVO) geändert.

Zunächst bis zum 30. September 2020 befristet sind folgende Wertgrenzen festgesetzt worden:

- Vergabe von Aufträgen über Bauleistungen im Wege der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb bis 3 000 000 EUR (Wertgrenze bisher je nach Gewerk zwischen 50 000 und 150 000 EUR).
- Vergabe von Aufträgen über Bauleistungen im Wege der Freihän-

digen Vergabe bis 1 000 000 EUR (Wertgrenze bisher 25 000 EUR).

- Freie Wahl der Verfahrensart für die Vergabe von Aufträgen über Dienst- und Lieferleistungen bis zum Erreichen der EU-Schwellenwerte.
- Direktkauf (Beschaffung ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens) von Dienst- und Lieferleistungen, die aufgrund von Umständen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie besonders dringlich sind, unterhalb von 214 000 EUR (EU-Schwellenwert).

Weitere Verfahrenserleichterungen für den Baubereich betreffen die Möglichkeit der Aussetzung öffentlicher Submissionstermine sowie eine größere Flexibilität der öffentlichen Auftraggeber bei der finanziellen Leistungsfähigkeit von Bieter für die Ausführung eines Auftrages.

Die neuen Regelungen wurden am 7. April 2020 im **Niedersächsisches Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 8/2020, S. 60 ff** veröffentlicht. Auch unter **www.ingenieurkammer.de** -> Aktuelles | Corona-Krise aufrufbar.



■ RECHT UND BERUF

Bauordnungsrechtliche Sachverständigenordnung

(KS) Die **Verordnung über anerkannte Sachverständige für die Prüfung technischer Anlagen nach Bauordnungsrecht** (Bauordnungsrechtliche Sachverständigenverordnung – BauSVO) wurde geändert. Mit dieser Verordnung wird das Verfahren zur Anerkennung von Sachverständigen, die nach dem Bauordnungsrecht für die Prüfung bestimmter technischer Anlagen (wie beispielsweise Technische Anlagen in Verkaufsstätten,

Versammlungsstätten, Krankenhäusern, Gebäuden zur Pflege, Betreuung oder Unterbringung von Personen, Hochhäusern, Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Betten, allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen) heranzuziehen sind, geregelt. Das Anerkennungsverfahren wird durch das zuständige Bauministerium (früher Sozialministerium) durchgeführt. Die Neuregelung betrifft die Altersgrenze. Sachverständige bleiben bis längstens

bis zur Vollendung des 70. Lebensjahrs (vorher 68. Lebensjahr) anerkannt, sofern sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen.

Die Änderungen sind am 7. April 2020 im **Nds. Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 8/2020, S. 59 ff** veröffentlicht und treten zum 1. Mai 2020 in Kraft.

Ingenieurverträge: Auswirkungen der Corona-Krise

Grundsätzliches

(KS) Auch in Zeiten der Pandemie und ihren Auswirkungen gilt „pacta sunt servanda“ – geschlossene Verträge sind einzuhalten. Dieser Grundsatz der Vertragstreue gilt für Ingenieurverträge und Bauverträge auch in der Corona-Krise. Damit haftet das Ingenieurbüro für die Erfüllung der vereinbarten Leistungen. Probleme ergeben sich zum Beispiel bei der Einhaltung von Fristen, sei es, weil auf der Baustelle nicht gleichzeitig so viel Personal eingesetzt werden (Stichwort: Arbeitsschutz/Kontaktsperre) kann, oder benötigte Materialien oder Maschinen nicht rechtzeitig eintreffen oder Handwerker und Dienstleister krankheits- oder quarantänebedingt ausfallen.

Kommt der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen aus dem Werkvertrag nicht nach, sieht er sich womöglich Haftungsansprüchen seines Auftraggebers ausgesetzt. Der bloße Hinweis darauf, dass das aktuelle Geschehen unvorhergesehen war und es daher doch selbstverständlich sei, dass Fristen nicht eingehalten werden können, wird bei einem zivilrechtlichen Streit nicht ausreichen.

Vielmehr werden die Gerichte in jedem Einzelfall prüfen, ob tatsächlich die Corona-Krise für den Ausfall ursächlich war. Beide Vertragspartei-

en können sich nicht ohne weiteres darauf berufen, dass es sich bei der Pandemie um einen Fall der „höheren Gewalt“ handelt.

„Höhere Gewalt“ wird gemeinhin als ein von außen kommendes, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisendes und auch durch die äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis definiert. Den Nachweis dafür, dass die Behinderungen auf die Corona-Krise zurückzuführen sind, muss der Auftragnehmer erbringen und beweisen. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat die Corona-Krise am 11.03.2020 als Pandemie eingestuft – damit wird man von höherer Gewalt im Sinne der Definition ausgehen können.

Vieles spricht dafür, dass auch bei Ausfall von Nachunternehmern oder Materialengpässen die Auswirkungen des Coronavirus ursächlich sind. Aber:

Dies entbindet den Auftragnehmer nicht davon, sich rechtzeitig um Ersatzlieferung zu bemühen oder den Ausfall zu begrenzen.

Rechtsfolgen

Die Rechtsfolgen des Umstandes, dass höhere Gewalt die Fortsetzung des Vertrages behindert bzw. unmöglich macht, sind vielfältig. Wesentlich dürften die Auswirkungen auf den Bauablauf und damit die Einhaltung von Terminen sein. Da den Auftragnehmer hinsichtlich der Verzögerungen nicht automatisch ein Verschulden trifft, werden Schadensersatzleistungen gegen ihn nicht durchsetzbar sein (vorausgesetzt die oben genannten Gründe sind einschlägig). Sofern die VOB/B wirksam vereinbart ist, sieht diese in § 6 Abs. 2 Nummer 1c vor, dass Ausführungsfristen verlängert werden können. Damit können Termine, auch solche, die im Falle des Verzuges zum Beispiel eine Vertragsstrafe androhen, verschoben werden und sind im Ein-





zelfall sogar neu zu vereinbaren. Unter Umständen kommt auch die vollständige Auflösung des Vertragsverhältnisses in Betracht. Nach den Grundsätzen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) können gravierende Umstände dazu führen, dass ein Festhalten am Vertrag aus Sicht beider Vertragsparteien weder zumutbar noch sachgerecht wäre.

Das Bundesministerium weist darauf hin, dass die Corona-Pandemie grundsätzlich geeignet ist, den Tatbestand der höheren Gewalt zu erfüllen. Da das Vorliegen jedoch an strenge Voraussetzungen geknüpft, könne aber auch in der jetzigen Ausnahmesituation nicht pauschal angenommen werden, dass Verzögerungen ausschließ-

lich aufgrund der bestehenden Krise beruhen. Vielmehr sei der Einzelfall zu prüfen.

Das Bundesministerium führt weiter aus, dass aber keine zu strengen Anforderungen an die Darlegungspflicht des Auftragnehmers geknüpft werden sollen. Lässt die Darlegung des Auftragnehmers das Vorliegen der höheren Gewalt als überwiegend wahrscheinlich erscheinen, so könne dieses ausreichen, ohne dass sämtliche Zweifel ausgeräumt sein müssen. Auf die Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Bescheinigungen und Nachweisen und die stark reduzierte Geschäftstätigkeit sei Rücksicht zu nehmen.

Auf jeden Fall gilt zu beachten: Drohende oder bereits eingetretene Behinderungen sind dem Auftraggeber anzuzeigen – dieses sollte auch hinreichend und ausführlich dokumentiert werden.

Und: Es bleibt die Verpflichtung des Auftragnehmers, alles Zumutbare zu veranlassen, dass weitere Verzögerungen oder Schäden vermieden werden. Und auch dieses sollte hinreichend dokumentiert werden.

Sie haben Fragen? Sprechen Sie uns an:

RAin Karin Schwentek
Tel. 0511 39789-15, E-Mail: karin.schwentek@ingenieurkammer.de

■ RECHT | SACHVERSTÄNDIGENWESEN

Hinweise zur Durchführung von Ortsterminen | Sachverständige



© momius/Adobe Stock

(KS) **Auswirkungen der Corona-Krise:** Auch die Durchführung von Ortsterminen ist derzeit von den Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie betroffen. Sei es als Gutachter, sei es als Bauleiter müssen Ingenieurinnen und Ingenieure bereits bei der Planung der Termine beachten, ob besondere Vorgaben bestehen.

So sind derzeit bundesweit Kontaktsperren oder sogar Ausgangssperren durch Allgemeinverfügungen des jeweiligen Landes oder auch Landkreises angeordnet worden. Diese unterscheiden sich je nach den örtlichen Gegebenheiten.

In Niedersachsen werden hierzu

aktuelle Informationen über Niedersachsen Portal www.niedersachsen.de bekannt gegeben und können dort abgerufen werden. Beachten Sie allerdings auch lokale Hinweise.

Allgemein können weitere folgende Empfehlungen gegeben werden:

- In einem ersten Schritt sollte der Sachverständige prüfen, ob er selbst, die von ihm benötigten Hilfskräfte oder auch herangezogene Unternehmer, Handwerker etc. in der Lage sind, den Termin ordnungsgemäß durchzuführen. Dabei sind die am Ort des zu besichtigenden Objektes geltenden Bestimmungen zu berücksichtigen.
- Handelt es sich um einen Termin, der nicht verschoben werden kann, so muss zu den übrigen notwendigen Beteiligten Kontakt aufgenommen und nachgefragt werden, ob diese den Termin wahrnehmen können.
- Lehnen diese die Teilnahme ab, – dazu reicht die Berufung auf die aktuellen Krise – so ist ein neuer Termin anzuberaumen.
- Wichtig: Der zum Ortstermin einla-

dende Sachverständige – oder auch Planer/Bauleiter – hat die Verpflichtung darauf zu achten, dass die Ausnahmeregelungen zur Bekämpfung der Corona-Krise eingehalten werden können.

- Dokumentiert werden sollte, aus welchen Gründen der Termin abgesagt wurde. Wird der Termin durchgeführt, so sollte ebenfalls festgehalten werden, welche Sicherheitsvorkehrungen getroffen wurden.
- Im Falle der Gerichtsgutachtertätigkeit ist das zuständige Gericht ebenfalls in Kenntnis zu setzen.

Für Rückfragen und Probleme sprechen Sie mit Ihrer Ingenieurkammer.

Sie haben Fragen?

Sprechen Sie uns an:
RAin Karin Schwentek
Tel. 0511 39789-15, E-Mail:

karin.schwentek@ingenieurkammer.de

oder Sachverständigenwesen
Fred Charbonnier
Tel. 0511 39789-17

fred.charbonnier@ingenieurkammer.de



■ AMTLICHE MITTEILUNG

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die Eintragungen der nachfolgenden Personen in die Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser werden mit sofortiger Wirkung gestrichen:

■ Herr Ing. Ali Osman Caran

letzte bekannte Anschrift:
Friedrichsgaber Weg 395
22846 Norderstedt

■ Herr Dipl.-Ing. (FH) Thomas Duis

letzte bekannte Anschrift:
Zur Reith 2
27308 Kirchlinteln

Beide Bescheide vom 30.03.2020 über die Streichung der Eintragung in der Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser dieser Personen werden hiermit öffentlich gestellt.

Die Bescheide gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Durch die öffentliche Bekanntmachung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Die Dokumente können in der Geschäftsstelle nach vorheriger Terminabsprache mit Alexander Koch
Tel. 0511 39789-19
von Berechtigten eingesehen werden.

■ AKTUELLES ZUR CORONA-KRISE

Hinweise aus der Steuerpraxis zum Thema Corona

(Kn) Von unserem Steuerberater erreichten uns die nachstehenden Hinweise zum Thema Corona. Für die Richtigkeit können wir leider keine Gewähr übernehmen. Bitte verstehen Sie die Hinweise als Anregung, zu Details Ihren eigenen Steuerberater bzw. Ihre eigene Steuerberaterin zu kontaktieren.

1. Für Selbstständige

Wer aufgrund des Infektionsschutzgesetzes einem Tätigkeitsverbot (§§ 31, 42 IfSG) oder einer Quarantäne (§ 30 IfSG) unterliegt oder unterworfen wird bzw. wurde kann eine Entschädigung nach §§ 56 ff. IfSG beantragen. Voraussetzung ist in beiden Fällen ein die Person betreffender Bescheid des Gesundheitsamtes zum persönlichen Tätigkeitsverbot oder zur angeordneten Quarantäne und ein Verdienstausschluss.

Eine Erstattung des Verdienstausschlusses kommt gem. § 56 Abs. 3 IfSG in Betracht. Bei einer Existenzgefährdung kann ferner „Ersatz der in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenem Umfang“ gem. § 56 Abs. 4 IfSG Umfang entstehen.

Schäden sind dabei so gering wie möglich zu halten. Dazu zählt auch die Arbeit im Home-Office.

Details zu den Abläufen (z. B. Antragstellung) bestimmt die zuständige Behörde. Diese wird von der Regierung des Landes bestimmt. (In Niedersachsen sind dies die jeweiligen Gesundheitsämter).

Achtung: Eine freiwillige Quarantäne oder ein generelles (gesundheitsunabhängiges) Tätigkeitsverbot (z. B. Betriebsschließungen im Einzelhandel) eröffnen keinen Entschädigungsanspruch nach dem IfSG. (Siehe auch unten, Stichwort Quarantäne).



© Cozine/AdobeStock

2. Steuerzahlungen

Mittels BMF-Schreibens bzw. gleich lautender Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 19.03.2020 wurden folgende Erleichterungen umgesetzt.

a) Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Steuerpflichtigen können bei ihrem Finanzamt bis zum 31.12.2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden (z. B. Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer), stellen. Für etwaige Stundungs- und Erlassanträge die Gewerbesteuer betreffend gilt, dass diese grundsätzlich an die Gemeinden zu richten sind. Sie sind nur dann an das zuständige Finanzamt zu richten, wenn die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer nicht den Gemeinden übertragen worden ist. Achtung: Steuerabzugsbeträge (Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer) können nicht gestundet werden. Dem Vernehmen nach sei ein gesonderter Erlass zur Lohnsteuer geplant.

b) Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Steuerpflichtigen können bis zum 31.12.2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse beim zuständigen Finanzamt Anträge auf Anpassung der



Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer stellen. Ferner können Steuerpflichtige in diesen Fällen Anträge auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrags für Zwecke der Vorauszahlung stellen. Nimmt das Finanzamt eine Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen vor, ist die betreffende Gemeinde hieran bei der Festsetzung ihrer Gewerbesteuer-Vorauszahlungen gebunden.

Der Steuerpflichtige muss für diese Anträge die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann in der Regel verzichtet werden.

Stundungsanträge für fällige Steuern nach dem 31.12.2020 bzw. Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen, die Zeiträume nach dem 31.12.2020 betreffen, sind besonders zu begründen.

c) Bis zum 31.12.2020 soll auf Vollstreckungsmaßnahmen für rückständige oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdende von den Landesfinanzbehörden verwaltete Steuern (z.B. Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer) abgesehen werden. Voraussetzung ist, dass dem Finanzamt aufgrund Mitteilung des Vollstreckungsschuldners oder auf andere Weise bekannt wird, dass der Vollstreckungsschuldner unmittelbar und nicht unerheblich betroffen ist.

3. Quarantäne

Zur Eindämmung des Coronavirus ordnen die zuständigen Behörden gegenwärtig oftmals eine Quarantäne gegenüber einzelnen Personen an. Sie wird gegenüber akut Erkrankten als

auch für lediglich potenziell Infizierte ausgesprochen. Bei Arbeitnehmern ist diese Unterscheidung maßgeblich für die Beurteilung, in welcher Form er weiterhin sein Gehalt bezieht:

a) Ist der Arbeitnehmer durch die Infizierung mit dem Coronavirus arbeitsunfähig erkrankt, erhält er eine Fortzahlung des Gehaltes nach den üblichen Regelungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes (EFZG). Die angeordnete Quarantäne-Maßnahme ändert hieran nichts.

b) Ist der Arbeitnehmer wegen des Verdachts auf eine mögliche Infektion in Quarantäne, greift § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Danach erhält der Arbeitnehmer eine Entschädigung für die ersten sechs Wochen der Quarantäne. Die Entschädigung zahlt der Arbeitgeber an den Arbeitnehmer aus. Er bekommt sie aber auf Antrag (weitere Infos s. u.) von den zuständigen Behörden erstattet. Ab der siebten Quarantäne-Woche zahlen die zuständigen Behörden eine Entschädigung in Höhe des Krankengeldes direkt an den Arbeitnehmer.

Zur Höhe der Entschädigung:

Bei Angestellten: in den ersten sechs Wochen Anspruch in Höhe des Nettogehaltes, danach in Höhe des gesetzlichen Krankengeldes.

Zu beachten ist, dass die Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungspflicht auch weiterhin besteht. Außerdem sind die Ansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz nachrangig gegenüber allen anderen Ersatzansprüchen.

Bei Selbstständigen: Verdienstaustausch sowie „angemessene“ Betriebsausgaben (s. o. Stichwort Selbstständige).

Für die entsprechenden Antragsformu-

lare auf Entschädigung nach dem IfSG sollten sich Arbeitgeber und Selbstständige direkt mit dem zuständigen Gesundheitsamt in Verbindung setzen.

Sie haben Fragen?

Sprechen Sie uns an:

Kontakt: Michael Knorn

Geschäftsführer

Te. 0511 39789-13

E-Mail: [michael.knorn@](mailto:michael.knorn@ingenieurkammer.de)

ingenieurkammer.de

■ MITGLIEDERSERVICE

HDI

Beitragszahlungen

Auch die HDI Vertriebs AG bietet Unterstützung in der Corona-Krise: Der Versicherer HDI teilt mit, dass ohne konkreten Nachweis bei Komposit-Versicherungsverträgen wie beispielsweise der Berufshaftpflichtversicherung formlos ein Zahlungsaufschub für sechs Monate bis maximal zum 30.09.2020 über den zuständigen Vertriebspartner beantragt werden kann.

Dieses Angebot gilt für alle eingelösten Verträge (im Firmengeschäft bis zu einer Umsatzgrenze von 5 Mio. Euro).

Diese „Corona-Pause“ hat für Kammermitglieder den Vorteil, dass auch während dieser Zeit der volle Versicherungsschutz bestehen bleibt.

Für weitere Fragen sprechen Sie bitte Ihren Vertriebspartner an.

Quelle: Klaus Berngen, Key Account BlnGK | HDI Vertriebs AG

IMPRESSUM

Ingenieur Nachrichten – Regionalbeilage
im Deutschen Ingenieurblatt

Herausgeber: Ingenieurkammer Niedersachsen, K.d.ö.R.
Hohenzollernstr. 52 | 30161 Hannover
Tel.: 0511 39789-0 | Fax: 0511 39789-34

E-Mail: kammer@ingenieurkammer.de

Internet: www.ingenieurkammer.de

Redaktion: RA Jens Leuckel (verantw.), Bettina Berthier M.A.

Autorennachweis: (Be) Bettina Berthier, (Kn) Michael Knorn, (KS) Karin Schwentek.

**■ INGENIEURE IN DER ÖFFENTLICHKEIT**

Wettbewerb Holzbaupreis Niedersachsen 2020

Mitmachen und bis zum 30. Juni 2020 bewerben. Der **Holzbaupreis Niedersachsen** geht in seine dritte Runde: „Holzbau ist aktiver Klimaschutz“, betonte **Schirmherrin Barbara Otte-Kinast**, Niedersächsische Ministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mit dem Startschuss der Auslobung.



© Caspar Sessler, Thomas Nutt, Julia Pöstges

Der Holzbaupreis Niedersachsen 2020 zeichnet Bauwerke und Gebäude aus, die überwiegend aus Holz und Holzwerkstoffen bestehen und sich durch eine hohe gestalterische und holzbautechnische Qualität profilieren, sowie im Sinne der Nachhaltigkeit

■ MITGLIEDER

Die Ingenieurkammer Niedersachsen begrüßt ihre neuen Mitglieder und freut sich auf eine gute Zusammenarbeit. Im Zeitraum vom **7. März bis 9. April 2020** wurden eingetragen:

Beratende Ingenieure**Fachgruppe I**

(konstruktive Bauingenieure)

Dipl.-Geol. Henning Kedenburg, Tostedt

Dipl.-Ing. (FH) Fredy Leschowsky, Worpsswede

Dipl.-Ing. Sonja Verhülsdonk, Katlenburg

B. Eng. Julius Busse, Leer

Fachgruppe II

(sonstige Bauingenieure)

Dipl.-Ing. agr. Walter Lükewille, Braunschweig

Dipl.-Ing. (FH) Karsten Busch, Schortens

ökologische und ressourcensparende Aspekte besonders berücksichtigen.

Der Preis ist mit insgesamt 12.000 Euro dotiert und wird gemeinsam vom **Landesmarketingfonds Holz des 3N Kompetenzzentrum Niedersachsen Netzwerk Nachwachsende Rohstoffe und Bioökonomie e.V. und dem Landesbeirat Holz Niedersachsen e.V. ausgelobt.**

Eine unabhängige Jury von Experten wird im November den Holzbaupreis Niedersachsen 2020 verleihen und Anerkennungen vergeben. Die Ingenieurkammer Niedersachsen unterstützt den Holzbaupreis 2020 ideell, sie ist in der Jury vertreten.

Die eingereichten Objekte dürfen sowohl Bestandsbauten, Neubauten, aber auch Innenausbauten sein. Ebenso können besondere Bauwerke wie Brücken oder Türme eingereicht werden. Nachhaltige Sanierungs- und Umbaumaßnahmen von bestehenden

Holzbauwerken oder Neubauten, die die Holzbaukultur aufgreifen und im modernen Kontext neu interpretieren, werden mit dem Sonderpreis Baukultur prämiert.

Voraussetzungen

Das Bauwerk befindet sich in Niedersachsen. Die eingereichten Projekte müssen im Zeitraum zwischen Januar 2018 und Juni 2020 fertiggestellt sein. Die Ausschreibung läuft bis zum **30. Juni 2020**.

Ziel des niedersachsenweiten Wettbewerbs ist es, die Verwendung des klimafreundlichen und nachhaltigen Baustoffes Holz zu stärken, den aktuellen Stand des Holzbaus zu präsentieren, sowie künftige Bauherren für das Bauen mit diesem einzigartigen Rohstoff zu begeistern.

Alle Informationen und die Teilnahmeunterlagen | Holzbaupreis Niedersachsen unter **www.3-n.info**, **Rubrik Projekte**.

Fachgruppe III (Maschinenbau, Elektrotechnik und vergleichbare Ingenieur-tätigkeitsbereiche)

Dipl.-Ing. (FH) Dirk Baumgart, Braunlage

B. Sc. Michael Boldt, Hannover

Dipl.-Ing. Harm Struthoff, Oldenburg

B. Eng. Eike Ponel, Braunlage

Dipl.-Ing. (FH) Torsten Bothe, Hannover

Fachgruppe IV (Geodäsie, Informatik und sonstige Ingenieurbereiche)

Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Robert Freudling, Oldenburg

Freiwillige Mitglieder

Fachgruppe I (konstruktive Bauingenieure)

M. Sc. Pascal Dietrich, Hannover

M. Sc. Yannick Dohrmann, Göttingen

B. Eng. Timo Glasa, Lindern

M. Sc. Nikolas Meier, Uelzen

M. Eng. Harry Ragowski, Oldenburg

M. Eng. Mohammed Saidi, Neustadt

B. Eng. Nils Schönig, Cloppenburg

Fachgruppe III (Maschinenbau, Elektrotechnik und vergleichbare Ingenieur-tätigkeitsbereiche)

Dipl.-Ing. Fatih Caliskan, Achim

Haben Sie Fragen zur Mitgliedschaft? Gern helfen wir weiter.

Kontaktieren Sie bitte Manuela Grünewald, Tel. 0511 39789-39 oder per E-Mail **manuela.gruenewald@ingenieurkammer.de**



■ FORTBILDUNG

Seminare im Mai und Juni

Die Ingenieurkammer Niedersachsen bietet Ihnen aufgrund der aktuellen Lage in den folgenden Wochen ein teilweise geändertes Fortbildungsangebot an. Einige Veranstaltungen werden als Webinare durchgeführt. Es sind weitere Änderungen und Verschiebungen möglich. Bitte informieren Sie sich unter www.fortbilder.de über den aktuellen Stand. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.

Haben Sie Fragen zum Seminarprogramm der Ingenieurkammer Niedersachsen oder Anregungen für neue Seminarthemen? Ihre Ansprechpartner sind Florian Torlée, Tel. 0511 39789-12, E-Mail florian.torlee@ingenieurkammer.de und Jennifer Volz, Tel. 0511 39789-16, E-Mail jennifer.volz@ingenieurkammer.de

Seminar- nummer	Titel	Referent	Termin Ort	Gebühr
2120 – 123	Die Niedersächsische Bauordnung und Durchführungsverordnung mit den Änderungen Inkl. bedeutender Rechtsprechung	Dr.-Ing. Erich Breyer	Mo 25.05.2020 8:30 – 16:30 Uhr Hannover	KM 160 € ET 260 €
2120 – 125	Dauerbrenner Betonschäden Ursachen, Folgen, Vermeidung	Dipl.-Ing. Karsten Ebeling	Di 26.05.2020 9:00 – 17:00 Uhr Hannover	KM 160 € ET 260 €
2120 – 127	Bauwesen – Normenupdate – Toleranzen, Abdichtung, Baugruben und Gräben sowie Putze	Prof. Dr.-Ing. Martin Pfeiffer	Mi 27.05.2020 9:00 – 16:30 Uhr Hannover	KM 160 € ET 260 €
2120 – 131	Nachträgliche Kellerabdichtung und -sanierung	Dipl.-Ing. Thomas Jansen	Do 28.05.2020 9:00 – 17:00 Uhr Hannover	KM 180 € ET 280 €
2120 – 134	Life Cycle Engineering für junge Ingenieure	Prof. Dr.-Ing. Martin Pfeiffer	Mi 03.06.2020 9:00 – 16:30 Uhr Hannover	KM 160 € ET 260 €
2120 – 136	Ausschreibung und Vergabe sowie Ausführung von Verkehrssicherungsarbeiten nach ATV DIN 18329 VOB/B, RSA und ASR A5.2	Dipl.-Ing. (FH) Andreas Thiele	Mo 08.06.2020 9:00 – 17:00 Uhr Hannover	KM 190 € ET 290 € inkl. Kursmaterial
2120 – 137	Nachträge für Mengenänderungen, Leistungsänderungen sowie zusätzliche Leistungen VOB/B-konform	Dipl.-Ing. (FH) Andreas Thiele Dipl.-Ing. (FH) Roland Max	Di 09.06.2020 9:00 – 17:00 Uhr Hannover	KM 160 € ET 260 €
2120 – 140	Bauen im Bestand und Planen einer Innendämmung	Architekt Dipl.-Ing. Stefan Horschler	Mi 10.06.2020 9:00 – 17:00 Uhr Hannover	KM 160 € ET 260 €
2120 – 34	Social-Media-Marketing Grundlagen	R.A. Christopher Beindorff Dipl.-Inf. Armin Siekiera Julia Löwrick M.A.	Mo 15.06.2020 9:00 – 17:00 Uhr Hannover	KM 160 € ET 260 €
2120 – 143	Versicherungswertermittlungen von Immobilien	Architekt Dipl.-Ing. Norbert Reimann	Di 16.06.2020 8:30 – 16:30 Uhr Hannover	KM 160 € ET 260 €